

## **Bewertungskriterien im Rahmen der finanziellen Sportförderung 2013**

(Anlage 1 zur KT-Vorlage 4-1604/13-V)

### **1 Anwendungsbereich 1 – Unterstützung des KSB TF e. V. (ZWV von 12/2012)**

80 % Anteilsfinanzierung zu den PK für 1,5 Personalstellen bzw. max. 60 000 Euro  
(Kernstück der Sportförderung)

### **2 Anwendungsbereich 2 – Unterstützung des 1. LSC e. V. (ZWV von 12/2012)**

Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung i. H. v. 20 000 Euro für die Durchführung der 1. Bundesliga im Ringen  
(Befristung bis 2014)

### **3 Anwendungsbereich 3 – jährliches Schwerpunktthema**

Für Zielgruppen, die bisher unterrepräsentiert sind.  
Nach Möglichkeit 70 % Anteilsfinanzierung bzw. beantragte Fördersumme.  
Umfängliche Förderung aller Anträge im Anwendungsbereich.  
Auf- bzw. Abrunden auf 50 €.

### **4 Anwendungsbereich 3 – überregionale Bedeutung**

Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung.  
Dabei Berücksichtigung der Lage der Kommune im Landkreis (im Norden weniger als im Süden fördern)  
sowie Vorhandensein einer kommunalen Sportfördersatzung.  
Nach Möglichkeit 70 % Anteilsfinanzierung bzw. beantragte Fördersumme.  
Es sei denn, die Mittel reichen für eine umfängliche Förderung nicht aus.  
Auf- bzw. Abrunden auf 50 €.

### **5 Anwendungsbereich 3 – besondere regionale Bedeutung**

Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen von besonderer regionaler Bedeutung.  
Dabei Berücksichtigung der Lage der Kommune im Landkreis (im Norden weniger als im Süden fördern)  
sowie Vorhandensein einer kommunalen Sportfördersatzung.  
Bei Veranstaltungen auf Besonderheit der regionalen Bedeutung achten, insbesondere bei  
Kreismeisterschaften.  
Nach Möglichkeit 70 % Anteilsfinanzierung bzw. beantragte Fördersumme.  
Es sei denn, die Mittel reichen für eine umfängliche Förderung nicht aus.  
Auf- bzw. Abrunden auf 50 €.

### **6 Anzahl der eingereichten Anträge (bei nicht ausreichendem Portfolio)**

Reicht ein SV mehrere Anträge ein, sollte zugunsten anderer SV nur ein Antrag berücksichtigt werden. Es sei denn, die weiteren Anträge sind so herausragend und besonders, dass sie auch berücksichtigt werden sollten.